H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Neumünster für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 13. Dezember 2022 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird	für das Haushaltsjahr 2023	für das Haushaltsjahr 2024
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge[1] auf	439.473.100 EUR	455.445.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen[1] auf	463.071.400 EUR	482.878.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	23.598.300 EUR	27.433.200 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	420.272.600 EUR	434.364.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	422.202.400 EUR	441.083.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	43.792.000 EUR	40.893.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.138.700 EUR	50.008.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:	für das Haushaltsjahr 2023	für das Haushaltsjahr 2024
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	35.708.000 EUR	31.112.900 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	66.000 EUR	59.231.800 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000.000 EUR	80.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1.499,65 Stellen	1.517,65 Stellen

1 ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 %

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 %

2. Gewerbesteuer 410 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 82 Gemeindeordnung), sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 84 Gemeindeordnung), für deren Leistung oder Eingehung der Oberbürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. I sowie § 84 Abs. I Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der geplante Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 75.000 EUR beträgt.

§ 6

1. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.

2. Die zahlungswirksamen Mehrerträge und investiven Mehreinzahlungen im Budget können im Wege einer Sollübertragung zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen und investiven Mehrauszahlungen zur Verfügung gestellt werden.

3. Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan enthaltenen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltsplanes sowie nach den Budgetregeln.

§ 7

Für den Produktbereich 61 mit den Teilplänen 61101 und 61201 gelten folgende Regelungen:

- Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer können für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im selben Jahr bei der Gewerbesteuerumlage verwendet werden.
- Die Zinsaufwendungen/Zinsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Tilgungsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- Bei Umschuldungen sind die Krediteinzahlungen deckungsfähig mit den korrespondierenden Tilgungsauszahlungen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28. Februar 2023 erteilt.

1. für das Haushaltsjahr 2023 wurde von dem beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt ein Teilbetrag von 12.500.000 Euro

2. für das Haushaltsjahr 2024 wurde von dem beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt ein Teilbetrag von 12.500.000 Euro

3. für das Haushaltsjahr 2024 wurde von dem beschlossenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt ein Teilbetrag von 40.000.000 Euro

Neumünster, den 10.03.2023

Tobias Bergmann
(Oberbürgermeister)

Leerseite